

# Antrag auf Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482), in der jeweils geltenden Fassung

Gemeinde : \_\_\_\_\_

Gemarkung : \_\_\_\_\_

Bitte zurücksenden an:

Dipl. Ing. Winfried Kraft  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Henriettenstr. 2  
09112 Chemnitz

**Geschäftszeichen**  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Tel.: 0371 918928-20  
Fax: 0371 918928-28  
verm@vb-kraft.de

## 1 Antragsteller (Eigentümer) und Kostenschuldner

Name, Vorname des Eigentümers : \_\_\_\_\_  
StraÙe, Hausnummer : \_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Wohnort/Sitz : \_\_\_\_\_  
Telefon : \_\_\_\_\_ E-Mail : \_\_\_\_\_

## 2 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

beantragtes Flurstück Nr. : ..... Baujahr: .....

## 3 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 24. Juli 2012, die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 548) geändert worden ist, in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271).
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 SächsVermKatGDVO).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) erhoben werden.

#### 4 Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname :

Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort/Sitz:

Telefon :

E-Mail :

#### 5 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Datum, Ort

Unterschrift

Gebühren nach der 2. sächsischen Vermessungskostenverordnung vom 24.07.2012 – 2. SächsVermKoVO, zuletzt geändert am 18.10.2017 ( Auszug )

Fertigstellung des Gebäudes vor dem 24. Juni 1991	Abrechnung nach der Grundfläche des Gebäudes	Gebühr Netto (einschl. Neben- kosten)	Gebühr Brutto (einschl. 19% USt)
	bis 50 m <sup>2</sup>	73,75 €	87,76 €
	über 50 m <sup>2</sup> bis 300 m <sup>2</sup>	166,25 €	197,84 €
	über 300 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup>	222,50 €	264,78 €
Fertigstellung des Gebäudes nach dem 24. Juni 1991 bis jetzt	Abrechnung nach der Grundfläche des Gebäudes		
	bis 50 m <sup>2</sup>	235,00 €	279,65 €
	über 50 m <sup>2</sup> bis 300 m <sup>2</sup>	605,00 €	719,95 €
	über 300 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup>	830,00 €	987,70 €
	über 500 m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup>	1.275,00 €	1.517,25 €
	über 1.000 m <sup>2</sup> bis 5.000 m <sup>2</sup>	2.223,60 €	2.646,08 €
	über 5.000 m <sup>2</sup> bis 10.000 m <sup>2</sup>	3.661,80 €	4.357,54 €
	über 10.000 m <sup>2</sup>	5.814,00 €	6.918,66 €

#### **Die Vermessungsbehörde erhebt weitere Gebühren für die**

- Bereitstellung der Unterlagen in Höhe von ca. 60,00 €
- Übernahme der Unterlagen in das Liegenschaftskataster in Höhe von ca. 30% des obigen Nettobetrages